



LehrplanPLUS

Claus Feist Lüpertz Schellenberger

# Rechtslehre

## Fachoberschule Bayern

3. Auflage





**FACHBUCHREIHE**  
für wirtschaftliche Bildung

# **Rechtslehre**

## **Fachoberschule Bayern**

3. Auflage

von

Dietrich Claus, Theo Feist, Viktor Lüpertz und Stefan Schellenberger

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL  
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23  
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 26163



**Verfasser:**

Dietrich Claus StD, Augsburg  
Theo Feist Prof. a. D., Dipl.-Kfm., Ringsheim  
Viktor Lüpertz Prof. a. D., Dr., Dipl.-Volksw., Oberried  
Stefan Schellenberger StD, Rosenheim

**Lektorat:**

Theo Feist

**Verwendete Symbole:**

- 
- Kap. A**  
2.1.1
- Querverweis am Seitenrand der Sachdarstellung auf vorausgehende oder nachfolgende Kapitel, in denen sich weitere Informationen zum entsprechenden Sachverhalt befinden.
- 
- Aufg. 1**  
S. 58
- Verweis am Seitenrand der Sachdarstellung auf die Nummer einer thematisch zugehörigen Aufgabe am Ende des jeweiligen Kapitels
- 
- BGB**  
§ 21
- Hinweis am Seitenrand auf gesetzliche Grundlagen. Alle angeführten Paragraphen sind in der Textsammlung „Wirtschaftsgesetze“, Verlag Europa Lehrmittel (Best. Nr. 94810) enthalten.
- 
- PDF**
- Hinweis an Seitenrand bei einzelnen Aufgaben. Für diese Aufgaben enthält das Zusatzmaterial des Lehrerhandbuchs Dateien mit Kopiervorlagen für Arbeitsblätter zur Aufgabenlösung.
- 
- EA. 1**  
S. 110
- Bei diesen Erarbeitungsaufgaben handelt es sich um einführende Aufgaben mit didaktisch gestuften Problemsituationen, die sich für eine systematische Erschließung von Unterrichtsinhalten eignen.
- 

Stand der Gesetzgebung: Dezember 2022

Falls für dieses Buch **Aktualisierungen** oder **Korrekturen** nötig werden sollten, finden Sie diese unter dem Auswahlpunkt **Aktualisierungen/Korrekturen** auf <http://www.europa-lehrmittel.de/26163>.

### 3. Auflage 2023

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-2275-8

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2023 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten  
[www.europa-lehrmittel.de](http://www.europa-lehrmittel.de)

Gestaltung, Umschlag und Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf  
Umschlagmotiv: © IOAN FLORIN CNEJEVICI – fotolia.com  
Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin  
Druck: Dardedze holografija SIA, Rencēnu iela 10A, 1073 Riga (LV)

# **Vorwort zur 3. Auflage**

## **Inhalt**

Das vorliegende Lehr- und Arbeitsbuch orientiert sich an dem für die Fachoberschule Bayern ab dem Schuljahr 2017/2018 gültigen Fachlehrplan für das Fach Rechtslehre.

## **Gliederung des Buches**

Den Lehrplanvorgaben entsprechend ist das Buch in drei Abschnitte unterteilt, die farblich voneinander abgehoben sind. Innerhalb dieser Abschnitte sind die Kapitel wie folgt gegliedert:

- Kompetenzerwartungen und Gliederung

Eine Strukturübersicht gibt einen ersten inhaltlichen Überblick und zeigt die Zusammenhänge mit den im Bildungsplan ausgewiesenen Kompetenzerwartungen.

- Sachdarstellung

Die Sachdarstellung wird durch zahlreiche Grafiken, Schaubilder, Übersichten und Tabellen ergänzt und veranschaulicht. Wichtige Definitionen und Merksätze sind besonders hervorgehoben und farbig gedruckt.

- Zusammenfassende Übersichten

Die Übersichten am Ende eines jeden Kapitels dienen der Veranschaulichung der Strukturzusammenhänge und können sowohl am Anfang, während und am Ende der Unterrichtseinheit eingesetzt werden.

- Wiederholung des Grundwissens

Zu jedem Kapitel gehört ein umfangreicher Aufgaben- und Fragenkatalog zur Kontrolle des Grundwissens. Die Beantwortung der Fragen ergibt sich unmittelbar aus der jeweils vorangehenden Sachdarstellung.

- Erarbeitungsaufgaben

Viele Abschnitte enthalten Erarbeitungsaufgaben. Diese einführenden Aufgaben mit didaktisch gestuften Problemsituationen eignen sich zur systematischen Erschließung von neuen Unterrichtsinhalten.

- Anwendungs- und Übungsaufgaben

Die zahlreichen realitätsbezogenen Problemstellungen decken unterschiedliche Schwierigkeitsgrade und Anforderungsbereiche ab. Neben der Anwendung und Erschließung von thematischem Wissen ermöglichen sie auch die Einübung unterschiedlicher Arbeitstechniken und Lösungsverfahren sowie die Förderung von Sozial- und Methodenkompetenz.

- **Selbsteinschätzung**

Jeweils am Ende der beiden Hauptabschnitte befindet sich eine Zusammenstellung der Kompetenzen, die mit der vorausgegangenen Darstellung und den jeweiligen Aufgaben vermittelt werden sollten. Die Schüler können damit selbst prüfen, inwieweit ein erfolgreicher Lernvorgang stattgefunden hat.

## **Lehrerhandbuch**

Ergänzend zu diesem Lehr- und Aufgabenbuch liegt ein digitales Buch (Best.-Nr. 26170) mit ausführlichen Lösungen zu den Aufgaben, Hintergrund- und Zusatzinformationen und Kopiervorlagen für Arbeitsblätter zur Aufgabenlösung vor.

Verfasser und Verlag sind für Verbesserungsvorschläge dankbar.

Freiburg, Herbst/Winter 2022/2023

Die Verfasser

E-Mail: [Theo.Feist@t-online.de](mailto:Theo.Feist@t-online.de)

# Inhaltsverzeichnis

## Lernbereich A

### Kaufverträge abschließen und erfüllen

<b>1 Leitprinzipien des Privatrechts</b> .....	9
1.1 Rechtsgleichheit .....	9
1.2 Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs – Treu und Glauben .....	9
1.3 Privatautonomie, Vertragsfreiheit und Vertragsbindung .....	10
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b> .....	14
2.1 Rechtsfähigkeit .....	14
2.2 Geschäftsfähigkeit .....	17
2.3 Willenserklärungen .....	22
2.4 Arten und Zustandekommen von Rechtsgeschäften .....	26
2.5 Formvorschriften .....	30
2.6 Eigentum und Eigentumsübertragung .....	33
2.6.1 Besitz und Eigentum .....	33
2.6.2 Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen (Mobilien) .....	34
2.6.3 Eigentumsvorbehalt .....	35
2.6.4 Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen (Immobilien) .....	35
2.7 Störungen beim Abschluss eines Kaufvertrages: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften und Willenserklärungen .....	39
2.7.1 Nichtigkeit .....	39
2.7.2 Anfechtbarkeit .....	41
<b>3 Zustandekommen und Erfüllung von Kaufverträgen</b> .....	45
3.1 Zustandekommen des Kaufvertrages .....	45
3.1.1 Rechtliche Wirkung des Angebots .....	45
3.1.2 Rechtliche Wirkung der Bestellung .....	47
3.1.3 Vertragsinhalte und Vertragspflichten .....	48
3.1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	50
3.2 Erfüllung des Kaufvertrages .....	59
<b>4 Besonderheiten beim Abschluss von Kaufverträgen mit Verbrauchern</b> .....	65
4.1 Schutzbüroschriften bei Verbrauchsgüterkaufverträgen .....	65
4.2 Verbrauchsgüterkaufverträge: Ausgewählte Beispiele .....	67
4.2.1 Fernabsatzverträge .....	67
4.2.2 Internetkauf .....	70
4.2.3 Internetauktionen .....	71
<b>5 Störungen bei der Erfüllung von Verträgen: Beispiel Kaufvertrag</b> .....	77
5.1 Arten von Erfüllungsstörungen im Überblick .....	77
5.2 Schlechtleistung .....	78
5.2.1 Arten von Mängeln .....	78
5.2.2 Rechte des Käufers bei Schlechtleistung .....	82
5.2.3 Voraussetzungen und Besonderheiten bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen .....	88
5.2.4 Falllösung mithilfe der Subsumtionstechnik .....	91
5.3 Nicht rechtzeitige Lieferung und Lieferungsverzug .....	96
5.3.1 Abgrenzung zwischen nicht rechtzeitiger Lieferung und Lieferungsverzug .....	96
5.3.2 Voraussetzungen für den Eintritt des Lieferungsverzugs .....	97
5.3.3 Rechte des Käufers bei Lieferungsverzug .....	99
5.3.4 Rechte des Käufers bei Fixgeschäft und Fixkauf .....	102

5.4	Nicht rechtzeitige Zahlung und Zahlungsverzug .....	106
5.4.1	Abgrenzung zwischen nicht rechtzeitiger Zahlung und Zahlungsverzug .....	106
5.4.2	Voraussetzungen für den Eintritt des Zahlungsverzugs .....	106
5.4.3	Rechte des Verkäufers bei Zahlungsverzug .....	108

## Lernbereich B

### Im kaufmännischen Geschäftsverkehr agieren

<b>1</b>	<b>Handelsrechtliche Grundlagen der Unternehmung .....</b>	117
1.1	Kaufmannseigenschaft .....	117
1.2	Firmierung .....	120
1.3	Handelsregister .....	122
<b>2</b>	<b>Merkmale von Einzel- und Gesellschaftsunternehmen .....</b>	127
<b>3</b>	<b>Entscheidungsgrundlagen bei der Wahl der Rechtsform .....</b>	131
<b>4</b>	<b>Offene Handelsgesellschaft (OHG) .....</b>	139
4.1	Begriff und Firmierung der offenen Handelsgesellschaft (OHG) .....	139
4.2	Gründung der offenen Handelsgesellschaft (OHG) .....	140
4.3	Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis .....	141
4.4	Beginn der offenen Handelsgesellschaft (OHG) .....	143
4.5	Pflichten und Rechte der Gesellschafter im Innenverhältnis .....	143
4.5.1	Überblick .....	143
4.5.2	Pflichten der Gesellschafter im Innenverhältnis .....	144
4.5.3	Rechte der Gesellschafter im Innenverhältnis .....	144
4.6	Pflichten und Rechte der Gesellschafter im Außenverhältnis .....	147
4.6.1	Pflichten der Gesellschafter im Außenverhältnis: Haftung .....	147
4.6.2	Rechte der Gesellschafter im Außenverhältnis: Vertretung .....	149
4.7	Auflösung der offenen Handelsgesellschaft (OHG) – Fortsetzung bei Tod eines Gesellschafters .....	151
4.8	Vor- und Nachteile einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) .....	152
<b>fakultativ</b>		
<b>5</b>	<b>Kommanditgesellschaft (KG) .....</b>	159
5.1	Begriff und Firmierung der Kommanditgesellschaft (KG) .....	159
5.2	Gründung und Beginn der Kommanditgesellschaft (KG) .....	159
5.3	Pflichten und Rechte der Vollhafter (Komplementäre) .....	159
5.4	Pflichten und Rechte der Teilhafter (Kommanditisten) .....	161
5.4.1	Überblick .....	161
5.4.2	Pflichten der Teilhafter im Innenverhältnis .....	161
5.4.3	Rechte der Teilhafter im Innenverhältnis .....	162
5.4.4	Pflichten und Rechte der Teilhafter im Außenverhältnis .....	163
5.5	Auflösung der Kommanditgesellschaft (KG) .....	165
5.6	Vor- und Nachteile einer Kommanditgesellschaft (KG) .....	165
<b>6</b>	<b>Aktiengesellschaft (AG) .....</b>	171
6.1	Begriff und Firmierung der Aktiengesellschaft (AG) .....	171
6.2	Kapitalaufbringung und Haftung .....	171
6.3	Aktienarten .....	172
6.4	Gründung und Entstehung der Aktiengesellschaft (AG) .....	174
6.5	Organe der Aktiengesellschaft (AG) .....	176
6.5.1	Vorstand .....	176
6.5.2	Aufsichtsrat .....	177
6.5.3	Hauptversammlung (HV) .....	178

6.6	Pflichten und Rechte der Aktionäre .....	180
6.6.1	Pflichten der Aktionäre .....	180
6.6.2	Rechte der Aktionäre .....	180
6.7	Aktienhandel an der Börse .....	181
6.8	Vor- und Nachteile einer Aktiengesellschaft (AG) .....	183
7	<b>Europäische Gesellschaftsformen</b> .....	190
7.1	Private Limited Company Ltd. by shares .....	190
7.1.1	Begriff und Firmierung der Private Limited Company .....	190
7.1.2	Gründung und Organe .....	190
7.1.3	Vor- und Nachteile einer Private Limited Company Ltd. .....	190
7.2	Europäische Aktiengesellschaft (SE) .....	191
7.2.1	Rechtsgrundlagen .....	191
7.2.2	Gründung .....	191
7.2.3	Organe .....	192
7.2.4	Jahresabschluss .....	192
7.2.5	Mitbestimmung der Arbeitnehmer .....	192
7.2.6	Vor- und Nachteile einer SE .....	193

## Lernbereich C

### Arbeitsverhältnisse rechtlich gestalten

1	<b>Zustandekommen und Inhalt von Arbeitsverträgen</b> .....	196
1.1	Arbeitsvertrag im Verhältnis zu anderen arbeitsrechtlichen Regelungen .....	196
1.2	Wesen und Form von Arbeitsverträgen .....	197
1.3	Inhalte von Arbeitsverträgen .....	198
1.4	Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag .....	199
1.4.1	Pflichten des Arbeitgebers = Rechte des Arbeitnehmers .....	199
1.4.2	Pflichten des Arbeitnehmers = Rechte des Arbeitgebers .....	200
1.5	Besonderheiten befristeter Arbeitsverträge .....	203
2	<b>Störungen beim Abschluss und bei der Erfüllung von Arbeitsverträgen</b> .....	207
2.1	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Arbeitsverträgen .....	207
2.2	Erfüllungsstörungen bei Arbeitsverträgen .....	210
2.2.1	Verletzung der Arbeitspflicht – Entfall der Vergütungspflicht .....	210
2.2.2	Schadenersatzpflicht des Arbeitnehmers .....	210
2.2.3	Abmahnung .....	211
3	<b>Beendigung von Arbeitsverhältnissen</b> .....	215
3.1	Überblick: Beendigung von unbefristeten und befristeten Arbeitsverhältnissen .....	215
3.2	Aufhebungsvertrag .....	215
3.3	Kündigung eines Arbeitsvertrages .....	216
3.3.1	Wesen und Form der Kündigung .....	216
3.3.2	Ordentliche Kündigung (Gesetzliche Kündigung) .....	217
3.3.3	Außerordentliche Kündigung (Fristlose Kündigung) .....	218
3.4	Kündigungsschutz .....	219
3.4.1	Allgemeiner Kündigungsschutz .....	219
3.4.2	Besonderer Kündigungsschutz: Kündigungsschutz für bestimmte Arbeitnehmergruppen .....	221
3.5	Arbeitszeugnis .....	222
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	232
	<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	233



# Lernbereich A

## Kaufverträge abschließen und erfüllen

**Gliederung und Kompetenzerwartungen zum Lernbereich A:**  
**Kaufverträge abschließen und erfüllen**

### Kompetenzen:

- im Bewusstsein handeln, dass Vertragsfreiheit, Redlichkeit sowie Treu und Glauben das Fundament einer jeden, auf Privatautonomie basierenden Rechtsordnung sind
- den Abschluss eines Kaufvertrages vorbereiten, indem die Wirksamkeitsvoraussetzungen mithilfe des Bürgerlichen Gesetzbuches überprüft werden
- einen Kaufvertrag abschließen und diesen erfüllen
- Schutzvorschriften als Besonderheit beim Abschluss von Kaufverträgen mit Verbrauchern bewerten
- eine Störung bei der Erfüllung des Kaufvertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Subsumtionstechnik abwickeln und die rechtlichen Konsequenzen für die Vertragsparteien bedenken
- auf Störungen beim Abschluss des Kaufvertrages angemessen reagieren, die rechtlichen Konsequenzen abwägen, um in komplexen Situationen optimal zu handeln

### 1 Leitprinzipien des Privatrechts

### 2 Rechtliche Grundlagen

### 3 Zustandekommen und Erfüllung von Kaufverträgen

### 4 Besonderheiten beim Abschluss von Kaufverträgen mit Verbrauchern

### 5 Störungen bei der Erfüllung von Verbrauchsgüterkaufverträgen

## 1 Leitprinzipien des Privatrechts

### 1.1 Rechtsgleichheit



**Rechtsgleichheit** bedeutet, dass jeder Mensch den elementaren Anspruch hat, von den staatlichen Organen in rechtlichen Angelegenheiten gleich behandelt zu werden.

Im Rahmen dieses Rechtsgrundsatzes hat die staatliche Ordnung dafür zu sorgen, dass das Diskriminierungsverbot eingehalten wird. So bestimmt z. B. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), dass niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden darf.

AGG  
§ 1

### 1.2 Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs – Treu und Glauben

Sind gesetzliche Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Handelsgesetzbuch (HGB) mehrdeutig, so muss ihre Bedeutung und damit der Inhalt von Willenserklärungen erst durch Auslegung ermittelt werden. So ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der

wirkliche Wille des Erklärenden festzustellen. Dieser muss nicht notwendigerweise dem Wortlaut entsprechen.

#### **Tatsächlicher Wille einer Willenserklärung**

Michael Kleinschmidt bestellt bei einem Obst- und Gemüsehändler Birnen. Damit können aber nur Früchte und nicht etwa Glühbirnen gemeint sein.

Zum **Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs** können **Verkehrssitten** auch ohne ausdrückliche Benennung Bestandteil eines Vertrages werden.



**Als Verkehrssitte werden allgemeine Grundlagen eines Vertrags bezeichnet, die so selbstverständlich sind, dass sie nicht besonders in den Vertrag aufgenommen werden.**

Die Verkehrssitte ist im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht keine Rechtsnorm. Das bedeutet, dass die am Rechtsverkehr beteiligten Personen schon länger aus Gewohnheit in einer bestimmten Weise handeln, so dass jeder von ihnen weiß, was gemeint ist. Die Verkehrssitte wird bei der nach **Treu und Glauben** vorzunehmenden Auslegung von Verträgen herangezogen. Allgemein muss nach dem Grundsatz von Treu und Glauben der Leistende auf die berechtigten Vertragsinteressen des anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen. Mit **Treue** sind Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Rücksichtnahme gemeint. **Glauben** heißt, dass der Vertragspartner auf diese Verhaltensmuster vertrauen kann. Die zwischen Kaufleuten bestehende Verkehrssitte wird als **Handelsbrauch** bezeichnet.

#### **Verkehrssitte – Handelsbrauch**

- 1 Das Heben einer Hand auf der Straße hat keine rechtliche Bedeutung. Bei einer Versteigerung hingegen kann es nach der Verkehrssitte eine Willenserklärung darstellen.
- 2 Ein Holzgroßhändler erstellt für eine Zimmerei ein Angebot über die Lieferung von Profilbrettern. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich die Klausel „Lieferung ab Werk.“ Das bedeutet, dass nach dem Handelsbrauch der Käufer sämtliche Beförderungskosten wie z. B. die Ladegebühr, das Rollgeld und die Fracht übernehmen muss.
- 3 Im Rahmen von Handelsgeschäften zwischen Kaufleuten kommt dem Schweigen eine andere Bedeutung zu als bei Rechtsgeschäften zwischen Privatleuten. Dem im HGB nicht ausdrücklich geregelten kaufmännischen Bestätigungsschreiben muss ein Kaufmann unter bestimmten Voraussetzungen unverzüglich widersprechen, wenn er den Inhalt dieses Schreibens nicht gegen sich gelten lassen will. Reagiert er nicht auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben (z. B. auf eine Auftragsbestätigung) und schweigt, so kann dies unter bestimmten Voraussetzungen als Annahme gewertet werden.

## **1.3 Privatautonomie, Vertragsfreiheit und Vertragsbindung**

### **Privatautonomie**

Ausgehend vom Menschenbild selbstverantwortlicher und gleichberechtigter Personen räumt die Rechtsordnung den Rechtssubjekten die Freiheit ein, ihre Rechtsverhältnisse durch Rechtsgeschäfte nach eigenem Willen zu gestalten.



**Privatautonomie ist das Recht des Einzelnen, seine Rechtsverhältnisse grundsätzlich nach dem eigenen Willen – also ohne staatlichen Zwang – zu bestimmen.**

Der Begriff Privatautonomie ist weder im Grundgesetz noch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ausdrücklich enthalten. Es handelt sich jedoch um einen Rechtsgrundsatz mit Verfassungsrang, der sich aus Art. 2 Grundgesetz (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) und Art. 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie) ableitet.

Die Privatautonomie ist gesetzlich durch Vorschriften eingeschränkt, die dem Schutz des sozial Schwächeren (z. B. durch Verbraucherschutzgesetze, bestimmte Vorschriften im Miet- und Arbeitsrecht) oder öffentlichen Interessen dienen. Sie findet ihre Grenze durch die Sittenordnung (Verbot sittenwidriger Rechtsgeschäfte).

Kap. A 4.1

## Vertragsfreiheit und Vertragsbindung

In einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung gilt der Grundsatz der **Vertragsfreiheit**. Er besagt, dass grundsätzlich jeder selbst entscheiden kann

- ① ob und mit wem ein Vertrag geschlossen werden soll (**Abschlussfreiheit**)
- ② welchen Inhalt der Vertrag hat (**Inhaltsfreiheit**); Grenzen: Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstößen, sind ungültig
- ③ in welcher Form der Vertrag geschlossen wird (**Formfreiheit**).

BGB  
§ 134

Kap. A 2.5

Zur Vermeidung von Missbrauch wird der Grundsatz der Vertragsfreiheit häufig eingeschränkt. Ein Beispiel für die **Einschränkung** der **Abschlussfreiheit** ist der Kontrahierungszwang.

## Kontrahierungszwang (Abschlusszwang)

Ein **Kontrahierungszwang** (= **Abschlusszwang**) besteht nach der Rechtsprechung in folgenden Fällen:

- ① Jemand hat eine monopolähnliche Stellung und deshalb kann nur mit ihm ein Vertrag geschlossen werden.

### Verkauf eines lebenswichtigen Medikaments

Aufg. 1  
S. 13

Die einzige Apotheke eines Dorfes darf sich nicht weigern, einem Kunden ein lebenswichtiges Medikament zu verkaufen, weil der Kunde nicht bar bezahlen kann.

Aufg. 2  
S. 13

- ② Ein Unternehmen hat eine öffentliche Versorgungsaufgabe übernommen.

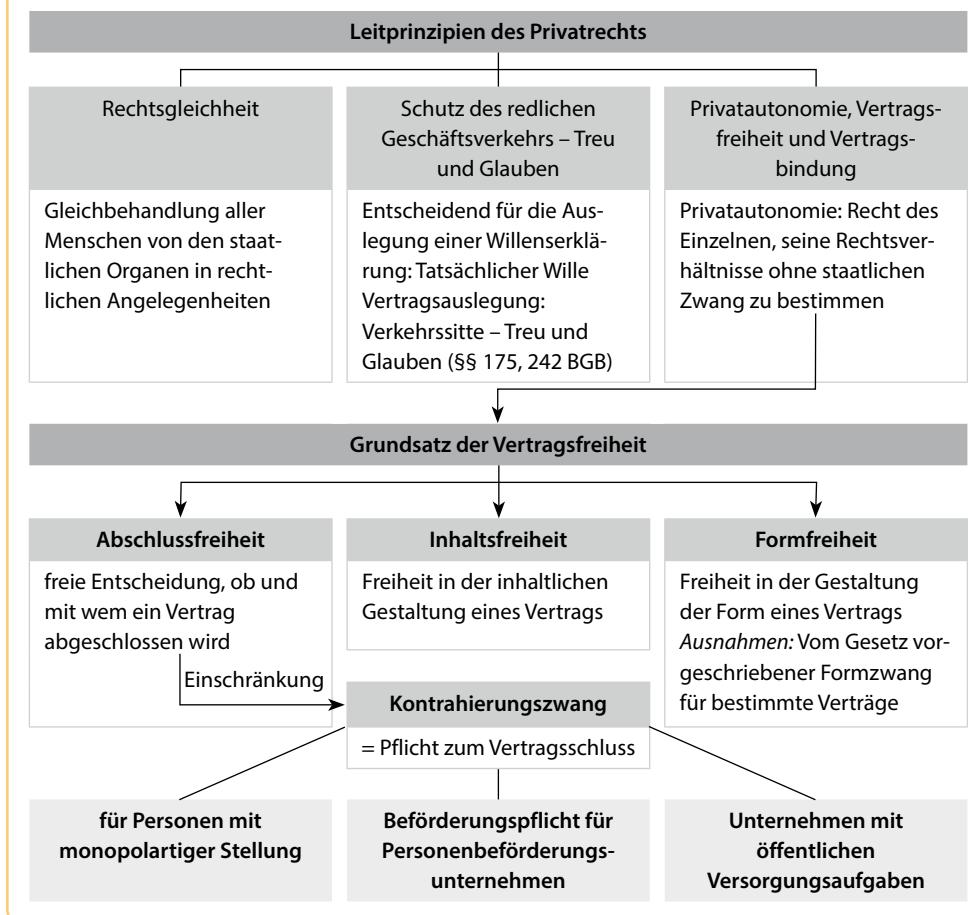
### Abschluss eines Vertrags mit den Stadtwerken

Die Versorgungsbetriebe (z. B. Elektrizitätswerke, Stadtwerke) sind verpflichtet, mit jedem entsprechende Verträge abzuschließen.

- ③ Für Personenbeförderungsunternehmen (z. B. Linienbus, Bahn) besteht gem. § 22 Personenbeförderungsgesetz eine Personenbeförderungspflicht (= Pflicht zum Abschluss eines Beförderungsvertrages). Die Beförderung kann abgelehnt werden, wenn anzunehmen ist, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt (§ 13 BOKraft).

Kap. A 2.4

Ist ein Vertrag zustande gekommen, so sind die Vertragspartner an die eingegangenen Verpflichtungen gebunden (**Vertragsbindung**). Erfüllt ein Vertragspartner die übernommenen Pflichten nicht, so muss er mit Rechtsfolgen wie z. B. Schadenersatz rechnen.

**Zusammenfassende Übersicht zu 1: Leitprinzipien des Privatrechts****WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS****zu Kapitel 1 Leitprinzipien des Privatrechts****1.1 Rechtsgleichheit**

- Prüfen Sie, inwieweit im folgenden Beispiel ein Verstoß gegen die Rechtsgleichheit vorliegt: Die Lohninstufung der Lagerarbeiter erfolgt per Losentscheid.
- Nennen Sie Inhalte, die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geregelt sind.

**1.2 Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs - Treu und Glauben**

- Erklären Sie, was unter dem „tatsächlichen Willen“ im Zusammenhang mit Willenserklärungen zu verstehen ist.
- Erläutern Sie den Begriff „Verkehrssitte“ sowie den Grundsatz „Treu und Glauben“.

### 1.3 Privatautonomie, Vertragsfreiheit und Vertragsbindung

1. Erläutern Sie den Begriff Privatautonomie.
2. Nennen Sie Beispiele für die Einschränkung der Privatautonomie.
3. Grenzen Sie die Vertragsfreiheit vom Kontrahierungszwang ab.

## ANWENDUNGS- UND ÜBUNGSAUFGABEN

### zu Kapitel 1 Leitprinzipien des Privatrechts

#### Aufgabe 1 Vertragsfreiheit – Kontrahierungszwang

1. Sylvia Winterhalter ist Betreiberin der Gaststätte „Isarlust“. Als ihr ehemaliger BWL-Lehrer Diethelm Kramer das im Aushang angebotene Tagesessen „Wildtöpfle“ zum Preis von 12 EUR bestellen will, teilt ihm Frau Winterhalter mit, dass sie wegen der ungerechten Notengebung von Herrn Kramer nicht bereit ist, die Bestellung aufzunehmen. Mit einem Hinweis auf das Tagesangebot im Aushang erklärt Herr Kramer, dass Frau Winterhalter rechtlich verpflichtet ist, das Essen zu dem angebotenen Preis zu servieren.  
Beurteilen Sie die Rechtslage.
2. Elfriede Kurz hat sich von ihrem Freund Willi Kiel, der bei der Stadtwerke München beschäftigt ist, getrennt. Zusammen mit ihrem derzeitigen Lebensgefährten Hubert Egle hat sie zwischenzeitlich eine Zweizimmerwohnung bezogen und bei der Stadtwerke München einen Gasanschluss beantragt. Sachbearbeiter Willi Kiel weigert sich, den Antrag zu bearbeiten und weist darauf hin, dass die Stadtwerke München keinesfalls das Gas für die Heizungsanlage liefern werde. Da unter den gegebenen Bedingungen das Beheizen mit Gas die kostengünstigste Alternative darstellt, besteht Elfriede Kurz darauf, einen Gasanschluss zu den geltenden Preisen der Stadtwerke zu erhalten.
  - a) Analysieren Sie die Rechtslage.
  - b) Begründen Sie, ob der angestrebte Vertrag gegebenenfalls auch mündlich geschlossen werden kann.
3. Elke Sommer (18 Jahre alt) hat ihre Ausbildung zur Industriekauffrau in Starnberg beendet und hat eine neue Stelle in Freising gefunden. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs will sie mit der Expertbank Freising einen Girovertrag schließen. Der Bankangestellte informiert sie über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und teilt ihr mit, dass die Eröffnung eines Girokontos nur möglich ist, wenn gleichzeitig auch ein Sparvertrag geschlossen wird. Dies lehnt Elke Sommer ab und verweist darauf, dass Banken grundsätzlich verpflichtet sind, mit interessierten Kunden einen Girovertrag zu schließen.  
Prüfen Sie, ob Elke Sommer verlangen kann, dass die Expertbank mit ihr einen Girovertrag schließt.

#### Aufgabe 2 Vertragsfreiheit

Ludwig Maurer hat im Anzeigenteil einer regionalen Zeitung folgendes Inserat aufgegeben:

„Zu verkaufen: Colliewelpen mit Stammbaum – 2 Monate alt – (Preis 1.350 EUR). Nur in gute Hände abzugeben.“

Hundehändler Binz zeigt Interesse und will alle vier Welpen kaufen. Maurer weigert sich, Herrn Binz auch nur einen einzigen Welpen zu verkaufen.

BGB  
§ 145

1. Begründen Sie, ob Herr Maurer einen oder mehrere Hundewelpen an Hundehändler Binz verkaufen muss, wenn dieser nachweislich der erste Kaufinteressent ist.
2. Hundehändler Binz hat für den vorgesehenen Kauf mit seinem Auto 150 km zurückgelegt. Er verlangt von Maurer Fahrtkostenersatz in Höhe von 65 EUR. Begründen Sie, ob Maurer die entstandenen Kosten ersetzen muss, wenn er sich weiterhin weigert, die Hundewelpen zu verkaufen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Rechtsfähigkeit



**Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.**

EA. 1  
S. 16

Aufg. 1  
S. 16

Aufg. 2  
S. 16

Wer rechtsfähig ist, kann Rechte wahrnehmen. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen Verträge abschließen, erben, klagen und verklagt werden. Er muss aber auch Pflichten erfüllen. **Rechtsfähig** und damit **Rechtsträger** sind natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften:

	Natürliche Personen	Juristische Personen
BGB § 1	 <p>Alle Menschen, und zwar unabhängig vom Alter. Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen beginnt mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Eintritt des Todes.</p> <p>© fizkes - stock.adobe.com</p>	<p>Vereinigung von Personen, die in gleicher Weise wie natürliche Personen Träger von Rechten und Pflichten sein können.</p> <p>Sie können ihre Rechte und Pflichten nur durch ihre Vertreter (z. B. Vorstand eines Vereins, Geschäftsführer einer GmbH) wahrnehmen.</p>

BGB  
§ 1923 (2)

Da ein ungeborenes Kind bereits erbfähig ist, erkennt ihm die Rechtsordnung eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit zu.

#### BGB § 1923 Erbfähigkeit

- (1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.
- (2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Aufg. 3  
S. 16

#### Juristische Personen des Privatrechts:

Eingetragene Vereine (z. B. Sportclub Freiburg), Kapitalgesellschaften (z. B. Bosch GmbH, Adam Opel AG), Genossenschaften (z. B. Raiffeisengenossenschaft Unterhaching)

BGB  
§ 21

Die Rechtsfähigkeit von juristischen Personen des privaten Rechts beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister (bei Vereinen) bzw. ins Handelsregister (bei Kapitalgesellschaften).

#### Juristische Personen des öffentlichen Rechts:

Industrie- und Handelskammern, Stadt- und Kreissparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wie ARD und ZDF, öffentlich-rechtliche Stiftungen (z. B. Preußischer Kulturbesitz), Körperschaften (z. B. Land Bayern, Universität Nürnberg)

Juristische Personen des öffentlichen Rechts erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch Gesetz oder staatliche Anordnung.

Personengesellschaften (z. B. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sind keine juristischen Personen, besitzen aber trotzdem eine Rechtsfähigkeit. Sie können z. B. Grundstücke erwerben, Kredite aufnehmen oder verklagt werden. Zur Wahrnehmung

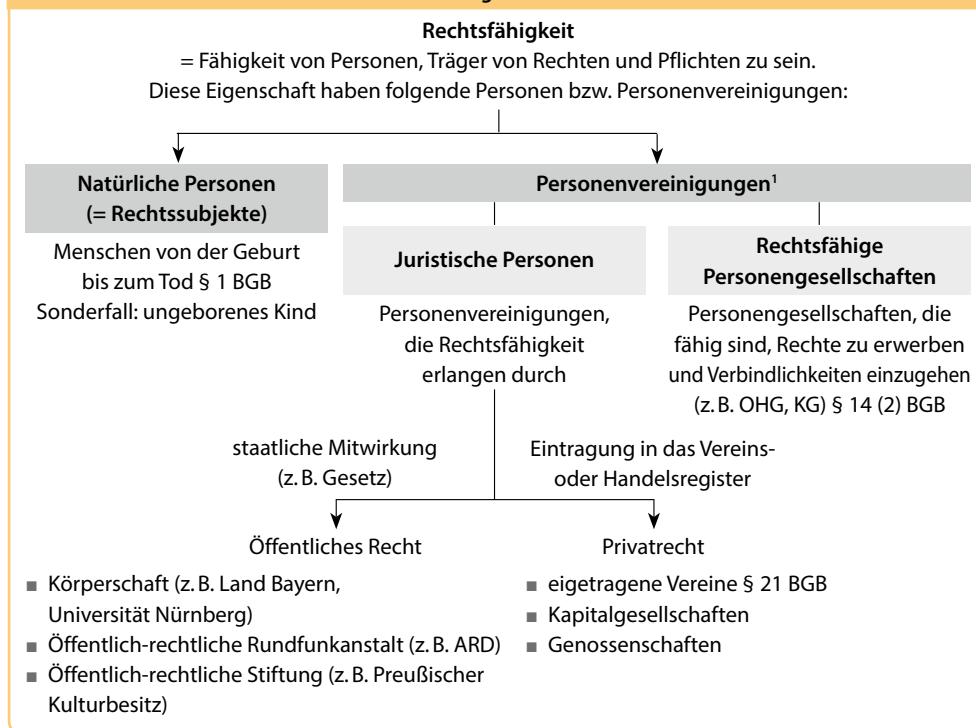
ihrer Rechte und Pflichten sind wie bei den juristischen Personen natürliche Personen als Vertreter erforderlich.

### BGB § 14 (2) Rechtsfähige Personengesellschaft

Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist mit der Fähigkeit ausgestattet, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Für die Gläubiger einer Personengesellschaft ist diese Regelung von Vorteil, weil sie die Erfüllung ihrer Forderungen unmittelbar von der Personengesellschaft verlangen können und nicht erst herausfinden müssen, wer Gesellschafter der Personengesellschaft ist.

#### Zusammenfassende Übersicht zu 2.1: Rechtsfähigkeit



## WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

### zu Kapitel 2.1 Rechtsfähigkeit

- Der 10-jährige Hund Karlchen soll laut Testament von seinem verstorbenen Herrchen 5.000 EUR erben.  
Klären Sie die Rechtslage und erläutern Sie in diesem Zusammenhang den Begriff der Rechtsfähigkeit.
- Nennen Sie jeweils ein Beispiel für eine juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts.
- Erläutern Sie was ist unter einer rechtsfähigen Personengesellschaft zu verstehen ist.

1 Obwohl es Gesellschaften gibt, an denen nur eine einzige Person beteiligt ist (z. B. Einmann-GmbH), wird trotzdem von Personenvereinigungen gesprochen.

**ERARBEITUNGSAUFGABE****zu Kapitel 2.1 Rechtsfähigkeit****EA 1 Rechtsfähigkeit von Personen**

- BGB § 1** 1. Als Ellen Beral am 16. Okt. d. J. geboren wurde, bekam sie von Ihrer Großmutter ein auf ihren Namen lautendes Sparbuch mit einem Betrag von 1.000 EUR geschenkt. Stellen Sie fest, ob Ellen Beral bereits als neugeborenes Kind Eigentümerin eines Sparbuchs sein kann.
- BGB § 21** 2. Edmund Gruber ist Vorstand des Rosenheimer Schäferhundevereins e. V. Begründen Sie, wer als Eigentümer in einem Sparbuch eingetragen wird, das Hans Diehl dem Rosenheimer Schäferhundeverein schenken will.
- GmbHG § 13** 3. Katja Roll und Simon Berger betreiben gemeinsam den Baumarkt Roll und Berger GmbH. Am Abend des 17. Februar stürzt die vorbeigehende Martha Mieth auf dem eisglatten Gehweg vor dem Baumarkt und bricht sich ein Bein. Prüfen Sie, ob Frau Mieth erfolgreich gegen den Baumarkt Roll und Berger GmbH Klage auf Schmerzensgeld erheben kann.

**ANWENDUNGS- UND ÜBUNGSAUFGABEN****zu Kapitel 2.1 Rechtsfähigkeit****Aufgabe 1 Rechtsfähigkeit von Personen und Institutionen**

Bei welchen der nachstehend aufgeführten Personen oder Institutionen handelt es sich um juristische Personen?

1. Tennisclub Ingolstadt e. V.
2. Volkswagenwerk AG
3. Richter am Landgericht Augsburg
4. Vorstand einer Aktiengesellschaft
5. Industrie- u. Handelskammer (IHK) Passau
6. Bundesjustizministerium
7. Universität München
8. Maurer OHG

**www****Aufgabe 2 Rechtsfähigkeit eines ungeborenen Kindes – Internetrecherche**

Recherchieren Sie im Internet, ob folgende Behauptung zutrifft: „Das gezeugte, aber noch ungeborene Kind ist nicht rechtsfähig“.

Z. B. Internetadresse: [www.ratgeberrecht.de](http://www.ratgeberrecht.de)

**Aufgabe 3 Wirksamkeit eines Testaments**

Die 81-jährige Rosa Braun hat in ihrem Testament die nachfolgenden Erben vorgesehen:

1. Urenkelin Lea, 5 Jahre alt
2. das noch nicht geborene Kind ihrer schwangeren Enkelin Maria
3. Heimatstadt Dachau
4. ihren ehemaligen Arbeitgeber Autohaus Karcher GmbH
5. eine im Tierheim lebende Hündin
6. Greenpeace e. V.

Prüfen Sie, ob das jeweils möglich ist.

## 2.2 Geschäftsfähigkeit

### Willenserklärungen und Geschäftsfähigkeit

Rechtsgeschäfte (z. B. Kaufverträge) kommen durch die Abgabe von Willenserklärungen zustande.

**!** Eine Willenserklärung ist die Äußerung einer Person mit der Absicht, eine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

Kap. A 2.3

Willenserklärungen können aber nur von Personen abgegeben werden, die geschäftsfähig sind.

**!** Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte (z. B. Kaufvertrag) rechtswirksam abschließen zu können.

**!** Um rechtlich bedeutsame Entscheidungen herbeizuführen, müssen eine oder mehrere Willenserklärungen (= rechtlich bindende Äußerungen von Personen) abgegeben werden.

Geschäftsunfähigkeit	Beschränkte Geschäftsfähigkeit
<p><b>Geschäftsunfähig</b> sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr</li> <li>■ dauernd Geistesgestörte</li> </ul> <p>Ein Geschäftsunfähiger kann nicht rechtswirksam handeln. Eine von ihm abgegebene Willenserklärung, mit der er eine rechtliche Wirkung erreichen will, ist daher <b>nichtig</b>. Für Geschäftsunfähige handeln <b>gesetzliche Vertreter</b> (Eltern, Vormund, gesetzlicher Betreuer).</p>	<p><b>Beschränkt geschäftsfähig</b> sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</li> </ul> <p>Damit Willenserklärungen beschränkt geschäftsfähiger Personen wirksam sind, bedürfen sie grundsätzlich der <b>Zustimmung</b> durch den gesetzlichen Vertreter. Dies kann vorher (<b>Einwilligung</b>) oder nachher (<b>Genehmigung</b>) erfolgen.</p>

Aufg. 1  
S. 21Aufg. 2  
S. 21BGB  
§§ 104,  
105, 106

Kap. A 2.7

**!** Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sind **nichtig**, d. h. von Anfang an ungültig. Auch durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können sie nicht wirksam werden.

Ausnahme: Alltagsgeschäfte von volljährigen Geschäftsunfähigen (z. B. geistig Behinderte).

BGB  
§ 105a

#### *Botendienste einer geschäftsunfähigen Schülerin*

Die 6-jährige Grundschülerin Nele Kupfer legt der Verkäuferin einer nahe gelegenen Bäckerei den von ihrer Mutter geschriebenen Einkaufszettel vor. Sie erhält daraufhin die auf dem Einkaufszettel notierten Waren.

Der Kaufvertrag (Vertragspartner: Bäckerei und Mutter der Schülerin Nele) ist gültig, da die geschäftsunfähige Nele Kupfer als Botin handelt und damit lediglich Überbringerin der Willenserklärung ihrer Mutter ist.

### Beschränkte Geschäftsfähigkeit: Wirksame Willenserklärungen durch Zustimmung

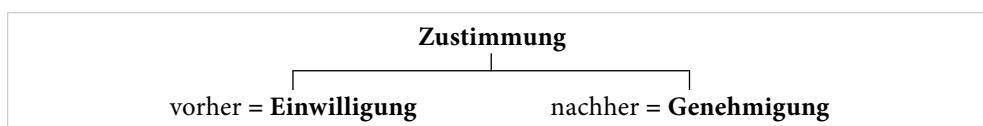
Zum Schutz von beschränkt Geschäftsfähigen gelten für diesen Personenkreis folgende Vorschriften: Schließt ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne *Einwilligung* des gesetzlichen Vertre-

BGB  
§§ 107,  
108 (1),  
183, 184

ters ein Rechtsgeschäft ab, so ist dieses bis zur **Genehmigung schwebend unwirksam**, wenn nicht eine der im Folgenden beschriebenen Ausnahmen vorliegt. Sobald die Genehmigung erteilt ist, wird es voll wirksam. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist es endgültig unwirksam.



**Willenserklärungen beschränkt geschäftsfähiger Personen sind i. d. R. schwebend unwirksam, wenn der gesetzliche Vertreter die vorherige Zustimmung (= Einwilligung) nicht erteilt hat. Sie können dann nur durch dessen nachträgliche Zustimmung (= Genehmigung) wirksam werden.**

BGB  
§§ 182,  
183, 184

### Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger

- 1 **Rechtsgeschäft mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters:** Der 14-jährige Helmut Rietsche kauft drei CDs zum Preis von 34 EUR. Seine Eltern haben dem Kauf vorher zugestimmt. Damit ist der Kaufvertrag rechtswirksam.
- 2 **Rechtsgeschäft ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters:** In Abwesenheit ihrer Eltern kauft die 14-jährige Ute Klein von einem vorbeikommenden Landwirt (Straßenverkauf) eine Kiste frisches Obst zum Preis von 14 EUR. Der Kaufvertrag ist zunächst schwebend unwirksam. Er wird rechtswirksam, wenn die Eltern nachträglich zustimmen (= genehmigen). Verweigern die Eltern dies und fordern die Erstattung des Geldes, so muss der Verkäufer dieser Forderung entsprechen. Noch vorhandenes Obst erhält er zurück.

## Beschränkte Geschäftsfähigkeit: Wirksame Willenserklärungen ohne Zustimmung

Eine **Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters für die Wirksamkeit von Willenserklärungen beschränkt Geschäftsfähiger ist in folgenden Fällen **nicht erforderlich**:

Aufg. 3  
S. 21Aufg. 4  
S. 21Aufg. 5  
S. 22Aufg. 6  
S. 22BGB  
§§ 107,  
110, 112,  
113

Ausschließlich rechtlicher Vorteil § 107 BGB	Mittel zur freien Verfügung (z.B. Taschengeld) § 110 BGB (Taschengeldparagraf)	Teilgeschäftsfähigkeit	
		Dienst- oder Arbeitsverhältnis § 113 BGB	Selbstständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts § 112 BGB
Das abgeschlossene Rechtsgeschäft bringt dem beschränkt Geschäftsfähigen einen ausschließlich rechtlichen Vorteil. Dies ist dann der Fall, wenn für den beschränkt Geschäftsfähigen keinerlei Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft entstehen.	Der beschränkt Geschäftsfähige erfüllt einen Vertrag mit <b>Mitteln, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung</b> vom gesetzlichen Vertreter selbst bzw. mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von einem Dritten (z.B. Onkel) überlassen wurden (Taschengeld).	Der gesetzliche Vertreter erlaubt einem beschränkt Geschäftsfähigen, ein <b>Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzugehen</b> . Er ist dann im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses unbeschränkt geschäftsfähig (= <b>Arbeitsmündigkeit</b> ).	Ist ein beschränkt Geschäftsfähiger mit Genehmigung des Familiengerichts zum <b>selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts</b> ermächtigt, so ist er für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (= <b>Handelsmündigkeit</b> ).